

(7) Sind an den Isolatoren eines Mastes die Leitungen abzubinden, so darf der Mast erst bestiegen werden, wenn seine Standsicherheit geprüft ist.

(8) Verstärkungsmittel an Masten dürfen erst entfernt werden, wenn die Arbeiten auf dem Mast beendet sind. Müssen aus besonderen Gründen einzelne Verstärkungen vorzeitig entfernt werden, so sind Stützleitern, Notstreben oder Notanker zu verwenden.

(9) Selbst wenn die Standsicherheit eines Mastes einwandfrei festgestellt ist, darf er mit Steigeisen (Kletterschuhen) nur dann bestiegen oder zum Anseilen benutzt werden, wenn der Aufsichtführende es anordnet.

(10) Ruckartige Bewegungen auf dem Mast und das Zurückwerfen des vollen Körpergewichts in den weit ausladenden, am oberen Teil des Mastes befestigten Sicherheitsgürtel sind zu vermeiden.

(11) Wie tief ein Mast einzugraben ist, ist durch die 3,5 m über dem Fußende angebrachten Bezeichnungsnägel zu ermitteln.

(12) Zur Prüfung der Standsicherheit ist der Mast 50 cm tief, wenn erforderlich noch tiefer freizugraben und mit einem Zuwachsbohrer anzubohren. Das Anhauen von Masten ist untersagt.

(13) Fluglöcher ausgeschlüpfter Insekten sind sichere Anzeigen dafür, daß die Standsicherheit der Masten durch Larvenfraß beeinträchtigt ist; deshalb ist auf solche Fluglöcher besonders zu achten.

(14) Vor dem Lösen des Bindedrahtes ist ein Seil um die Leitung zu schlingen, das über die Stütze oder den Querträger in entgegengesetzter Richtung des Drahtzuges nach unten zu führen und dort von einem Beschäftigten festzuhalten ist. Nach dem Lösen des Bindedrahtes und dem Abnehmen des Leitungsdrahtes ist die Seilspannung langsam nachzulassen, bis der Draht den Notmast od. dgl. erreicht hat. Beim Verlegen von Leitungen vom Not- zum neu errichteten Mast ist ähnlich zu verfahren.

(15) Bevor ein tiefer zu setzender angefallener Mast oberhalb der Faulstelle abgesägt wird, ist er durch drei in gleichmäßigem Abstand voneinander aufzustellende Stützgabeln oder durch Dreiböcke gegen Umfallen zu sichern.

Falls es der Grad der Fäulnis nicht verbietet, wird ein einfacher Mast nicht ausgegraben, sondern losgewuchtet.

(16) In allen übrigen Fällen dürfen umzulegende Masten nicht vollständig aus der Erde herausgehoben werden. Sie sind von einer Seite schräg anzugraben und unter Verwendung einer am Zopfende befestigten Leine oder einer dem Druck des Mastes entgegenwirkenden Stützgabel oder beider Hilfsmittel nach und nach umzulegen.

(17) Bei schweren Masten und bei Mehrfachgestängen ist statt der Leine Draht oder Drahtseil mit Flaschenzug zu verwenden.

§ 49

Mastennachbehandlung

(1) Bei der Mastennachbehandlung mit Holzschutzpasten müssen die Beschäftigten vor der Einnahme von Mahlzeiten ihre Hände mit den zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln gründlich säubern.

(2) Beschäftigte, die offene Verletzungen an den Händen haben, dürfen wegen der Gefahr einer Blutvergiftung zu Arbeiten mit Holzschutzpaste nicht herangezogen werden.

§ 50

Benutzen der Luftkabelfahrstühle

(1) Luftkabelfahrstühle sind vor der Benutzung auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. Der Fahrstuhl, der sowohl zum Sitzen als auch zum Stehen verwendet werden kann, muß mit einer Rückenlehne versehen sein. Der Benutzer muß einen Sicherheitsgürtel anlegen.

(2) Im Fahrstuhl mit eingebauten Verlängerungsstücken zum Stehen ist zur Vermeidung des Schrägstellens des Fahrstuhls zuerst eine Sitz- oder Hockstellung einzunehmen, bis der Fahrstuhl mit einem Haltestrick sicher am Erdboden (Wagenrad, Baum, eingetriebene Brechstange usw.) festgelegt worden ist.

§ 51

Arbeiten an Leitungsmasten

(1) Vor dem Besteigen von Masten müssen die Beschäftigten Sicherheitsgürtel mit Sicherheitsleine anlegen.

(2) Beschäftigte, die sich an Querträgern, Stützen usw. gegen Absturz sichern wollen, müssen sich vorher von der Standfestigkeit derselben überzeugen.

(3) An End- und Eckmasten ist der Standplatz an der dem Drahtzug entgegengesetzten Seite einzunehmen.

(4) Bei Arbeiten auf Masten ist das Werkzeug in der Werkzeuggtasche aufzubewahren.

(5) Die Werkzeuggtasche ist so umzuschallen oder zu befestigen, daß kein Werkzeug während der Arbeit herausfallen kann.

(6) Werkzeuge und Material, die auf dem Mast benötigt werden, sind mit einer Leine hochzuziehen; nicht mehr benötigte Gegenstände sind in derselben Weise vom Mast herunterzulassen. Die Leine ist so zu sichern, daß sie vom Wind nicht auf die Fahrbahn oder auf den Bahnkörper geweht werden kann.

(7) Während der Arbeiten auf dem Mast müssen sich die übrigen Beschäftigten soweit vom Mast entfernen, daß sie von herabfallenden Gegenständen nicht getroffen werden können.

§ 52

Ausästen von Bäumen

(1) Beim Ausästen von hohen Bäumen sind Sicherheitsgürtel und Leine anzulegen.